

Urteil mit Anmerkung

LSG Rheinland-Pfalz, § 1 Abs. 1 S. 1
OEG, § 15 KOVvFG, § 30 Abs. 1 u. Abs.
2 BVG, § 103 SGG

Opferentschädigung – Beweiserleichterung bei unzumutbarer Zeugenvernehmung, keine Null-Hypothese

1. Die Beweiserleichterung des § 15 KOVvFG ist auch dann anzuwenden, wenn Beweismittel zwar zur Verfügung stehen, die Erhebung dieser Beweise aber für das Verbrechenopfer unzumutbar ist.

2. Eine Zeugenvernehmung, die zu einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung der Klägerin führt, steht vernünftigerweise nicht zur Verfügung und muss deshalb unterbleiben.

3. Für die Glaubhaftmachung i.S. des § 15 KOVvFG sind nicht die strengen Voraussetzungen des BGH-Urteils v. 30.7.1999 - 1 StR 618/98 (= BGHSt 45, 164) für eine aussagepsychologische Begutachtung (Null-Hypothese) heranzuziehen. Die klinisch-psychosomatische Begutachtung ist in Fällen der Begutachtung von Traumaopfern im Opferentschädigungsrecht aussagekräftiger als die aussagepsychologische Begutachtung. (Leitsätze der Redaktion)

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.06.2012, L 4 VG 13/09
Durch Beschluss des BSG vom 23.04.2013 (B 9 V 4/12 R) wurde die Revision verworfen.

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die Anerkennung von Schädigungsfolgen und die Gewährung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Die ... 1962 geborene Klägerin beantragte erstmals im September 1993 die Anerkennung von Gesundheitsstörungen auf psychischem Fachgebiet (Essstörungen, Schuldgefühle, Ekel, Depressionen, Todesangst) als Folgen von Gewalttaten. Zur Begründung machte sie geltend, von 1965 bis 1978 sei sie, insbesondere von ihrem Vater, sexuell missbraucht worden. [...] Anlässlich eines Telefonats mit dem Versorgungsamt vom 26.02.1994 gab die Klägerin unter anderem an, sie wolle nicht, dass ihre Eltern zu den Vorwürfen gehört werden. Die Erinnerungen an den früheren sexuellen Missbrauch seien weitgehend verdrängt und würden bei Vernehmung der Eltern wieder stark aufleben und sie stark belasten.

Ermittlungsversuche des Beklagten (Anfragen bei der B... Ersatzkasse, bei der Stadtverwaltung P..., beim C...-Verband, dem Sozialdienst des D... Werkes) blieben erfolglos. Mit Schreiben vom 18.04.1997 teilte die Klägerin dem Versorgungsamt

mit, es sei ihr nicht möglich, das Verfahren weiterzuführen und ohne Hilfe von außen durchzustehen. Sollte sich eine gesetzliche Grundlage abzeichnen, die die Opfer und deren Intimsphäre zuerst einmal schütze, werde sie auf eine Anerkennung nach dem OEG bestehen.

Erstmals wieder am 11.09.2003 wandte sich die Klägerin in ihrer Angelegenheit an die Beklagte [...]. Am 19.12.2003 teilte die Klägerin dem Amt für soziale Angelegenheiten mit, da im Nachhinein die Hürden so hoch angesetzt würden, erscheine es ihr unmöglich, die Vorgänge anhand von greifbaren, gegenständlichen Anhaltspunkten zu beweisen. Sie ziehe den Antrag bis zu einer Änderung der derzeitigen Praxis zurück.

Im März 2006 beantragte die Klägerin erneut Leistungen nach dem OEG. Täter der bereits mitgeteilten Gewalttaten seien ihre Eltern und ihr unbekannte Personen gewesen, denen sie durch ihre Eltern überlassen worden sei. Es falle ihr extrem schwer, selbst die Gewalttaten zu schildern. Dies übernehme ihr jetziger Psychotherapeut Dipl.-Psych. J... Sie habe seine Schilderungen gelesen und sei damit einverstanden. In der Stellungnahme wird ausgeführt, die Klägerin befinde sich seit Dezember 2003 in psychotherapeutischer Behandlung. Es hätten bisher weit über hundert Sitzungen und sehr viele weitere Telefonate stattgefunden. Die Klägerin habe auch schriftliche Berichte vorgelegt. Aus diesem Material gehe insgesamt eine Leidensgeschichte hervor, die sich aus schlimmsten Gewalterlebnissen zusammensetze, die vermutlich im familiären Umfeld, aber offenbar auch in organisierter Form, wahrscheinlich im Rahmen einer „Sekte“ stattgefunden hätten. Diagnostisch handele es sich um eine Extremform einer posttraumatischen Belastungsstörung mit den Leitsymptomen kaum aushaltbarer Angstzustände, die mit äußerst quälenden Schuldgefühlen einhergingen. Dazu käme eine dissoziative Identitätsstörung, bzw. eine multiple Persönlichkeitsstörung. Die Klägerin berichte von regelmäßigen und sehr früh einsetzenden sexuellen Übergriffen durch ihren Vater, die bald in regelrechte Vergewaltigungen übergegangen seien, an denen sich auch ihre Mutter teils durch Duldung, dann aber auch aktiv beteiligt habe. Die Klägerin berichte von seelischen und physischen Grausamkeiten, die dazu gedient hätten, sie daran zu hindern, diese und weitere Erlebnisse anderen mitzuteilen. Die Klägerin habe weiter vorgetragen, sie sei auch zu Orten gebracht worden, an denen ihr durch weitere Personen im Rahmen von „Ritualen“ Gewalt angetan worden sei. Sie berichte teilweise von Erlebnissen, die so früh in ihrem Leben stattgefunden hätten – zwischen dem 2. und 6. Lebensjahr –, dass die Erinnerung schon von daher nur unvollständig sein könne. [...] In allen Fällen sei

eine genaue Zuordnung zu Orten und Zeiten nicht möglich.

Er habe als Therapeut seit über 15 Jahren Erfahrung in der Arbeit mit traumatisierten Missbrauchs- und Misshandlungsoptionen, mit posttraumatischen Belastungsstörungen, multiplen Persönlichkeiten, dissoziativen Identitätsstörungen und Borderline-Persönlichkeiten und deshalb wisse er, dass aus der Schwere der Symptomatik zwar sicher nicht direkt, bestimmt aber mittelbar auf die Schwere der Misshandlung geschlossen werden könne. Die psychische Situation der Klägerin sei mit allergrößter Wahrscheinlichkeit das Resultat langjähriger grausamster physischer, sexueller und vor allem auch psychischer Misshandlungen in der Kinder- und Jugendzeit.

Der Kontakt der Klägerin zu ihren Tätern sei seit vielen Jahren abgebrochen und ihr sei ein solcher Kontakt – in welcher Art auch immer – unter keinen Umständen zuzumuten. Die Folgen einer solchen Retraumatisierung seien unabsehbar. Auf eine Anfrage des Beklagten teilt die Klägerin [...] mit, sie sei weiterhin mit einer Befragung ihrer Eltern oder Schwestern nicht einverstanden.

Mit Bescheid vom 16.11.2006 lehnte das Amt für soziale Angelegenheiten L. den Antrag ab. Es sei nicht der Vollbeweis dafür erbracht, dass die Klägerin seit frühester Kindheit Gewaltopfer im Sinne des OEG geworden sei. Es verblieben ernste vernünftige Zweifel daran, dass es sich um rechtswidrige, vorsätzliche tätliche Angriffe gehandelt habe. [...] Eine Befragung der Eltern und Geschwister zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes habe die Klägerin ausdrücklich abgelehnt. Es hätten damit nicht alle erforderlichen Beweismittel ausgeschöpft werden können. Bei dieser Beweislage sei der Antrag auf Beschädigtenversorgung abzulehnen. [...]

Ohne weitere Ermittlungen wies das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung den Widerspruch mit Bescheid vom 04.04.2007 zurück. [...]

Im hiergegen durchgeführten Klageverfahren vor dem Sozialgericht Speyer hat das Gericht [...] die Klägerin persönlich angehört. [...] Der bei diesem Termin mit anwesende Dipl.-Psychologe J... hat in einer Stellungnahme vom 11.02.2008 zu den Äußerungen der Klägerin ausgeführt, er wisse mit absoluter Sicherheit, dass eine überwältigende Mehrheit der traumatisierten Opfer häuslicher und/oder ritualisierter Gewalt nie an die Öffentlichkeit gingen, weil sie förmlich darauf abgerichtet seien, zu schweigen. Hinzu komme die Furcht vor einer Reaktion der Täter. In einem weiteren Schreiben vom 24.03.2008 hat der Dipl.-Psychologe J... ausgeführt, er erkläre hiermit nochmals, dass die Anhörung irgendwelcher Verwandten der Klägerin aus psychotherapeutischer Sicht eine in solchem Maße nicht zumutbare

Belastung darstelle, dass es einem groben Behandlungs- und damit einem Kunstfehler gleich käme. [...]

Die Kammer hat sodann Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens von Amts wegen von Prof. Dr. K..., Chefarzt der Fachklinik für psychosomatische Medizin der B... Kliniken in B... vom 26.05.2009. Der Sachverständige diagnostizierte eine andauernde Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung. Diese Gesundheitsstörung sei mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit allein als Folge der erlittenen Gewalttat und der sexuellen Misshandlungen in der Kindheit anzusehen. Dadurch werde ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 70 bedingt. Bei der Klägerin sei zumindest von mittelgradigen Anpassungsschwierigkeiten auszugehen, da sie als Folge ihrer wohl dauerhaft bestehenden psychischen Beeinträchtigung nicht mehr berufstätig sein könne. Die Einholung eines psychiatrischen Zusatzgutachtens sei nicht notwendig, da an der Diagnose einer Traumafolgestörung keine begründeten Zweifel bestünden.

Der Beklagte ist dem Gutachten von Prof. Dr. K... entgegengetreten. [...] Im Übrigen beachte der Sachverständige nicht die Anforderungen an eine aussagepsychologische Begutachtung, die der BGH im Urteil vom 30.07.1999 aufgestellt habe. [...]

In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 05.11.2009 hat der Dipl.-Psychologe J... vorgetragen, er könne nur davor warnen, die Geschwister, den Vater und die Mutter als Zeugen zu vernehmen. Wenn die Klägerin jetzt und heute davon erfahren sollte, würde sie schockartig psychiatrisch dekomensieren und noch im Gerichtssaal zusammenbrechen. Nach den glaubhaften Angaben der Klägerin wäre sie einem regelrechten Rachefeldzug und persönlichen Bedrohungen ausgesetzt. Dies stelle eine katastrophale Situation mit lebensbedrohlichen Gefahren dar. Er glaube, dass die Klägerin dann Selbstmord begehen werde.

Mit Urteil vom 05.11.2009 hat das Sozialgericht die angefochtenen Bescheide aufgehoben und den Beklagten verurteilt, als Schädigungsfolge nach dem OEG „Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung“ anzuerkennen und ab dem 01.03.2006 Versorgungsrente nach einem GdS gemäß § 30 Absatz 1 und 2 BVG von 70 zu gewähren. [...]

Am 16.12.2009 hat der Beklagte gegen das am 11.12.2009 zugestellte Urteil Berufung eingelegt. [...] Der Senat hat ein Gutachten der Diplom-Psychologin v... J... (Institut für Gerichtspsychologie, B...) vom 05.04.2011 eingeholt. Die Sachverständige hat ausgeführt, insgesamt [...] könne ein Erlebnis-hintergrund mit aussagepsychologischer Methodik nicht belegt werden. Eine echte Erlebnisbasis sei jedoch nicht ausgeschlossen.

Der Senat hat eine ergänzende Stellungnahme von Prof. Dr. K... vom 02.05.2012 eingeholt. Der Sachverständige hat ausgeführt, die Dipl.-Psychologin ... J... habe ein Gutachten unter Zugrundelegung aussagepsychologischer Methodik erstellt. Diese Methodik sei im vorliegenden Fall indessen ungeeignet. Selbst in der von der Sachverständigen zitierten medizinisch-wissenschaftlichen Literatur werde ausgeführt, dass die aussagepsychologische Methodik nur für die Aussagen psychisch Gesunder geeignet sei. Die Anwendung aussagenpsychologischer Methoden sei indessen fragwürdig, wenn es um die Beurteilung von Traumabetroffenen gehe. [...]

Nicht nachvollzogen werden könne auch die Einschätzung der Gutachterin, dass einzelne Detailangaben der Klägerin unglaubwürdig seien. Die von der Klägerin geschilderten angeblich nicht glaubwürdigen Episoden seien aus klinischer Erfahrung eher klare Hinweise für die Glaubwürdigkeit der Klägerin. Diese schildere etwas, was aus der Alltagserfahrung her nicht nachvollziehbar sei, jedoch genau in das Interaktionsmuster einer solchen Familienstruktur passe. Die Aussage der Klägerin, sie sei Opfer von sexuellen Misshandlungen geworden, sei absolut glaubhaft. Ein starkes Kriterium hierfür sei die in der Untersuchungssituation 2009 bei der Traumaskildering beobachtbare vegetative Symptomatik einschließlich der ja auch objektiv messbaren Blutdrucksteigerung. In der wissenschaftlichen Literatur werde diese psychologische Reaktion als das einzig valide Kriterium für das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung bezeichnet. [...]

Die Diskrepanz zum Gutachten von Frau v... J... erkläre sich durch die Unterschiedlichkeit der verwendeten Kriterien und Erhebungsmethoden. Die

von ihm vorgenommene klinischpsychosomatische Begutachtung sei aussagekräftiger als ein aussagepsychologisches Vorgehen.

Von einer Befragung der genannten Zeugen sei zum Schutze der Gesundheit der Klägerin dringend abzuraten. Dies gelte sowohl für eine Befragung in Anwesenheit als auch in Abwesenheit der Klägerin. Eine Konfrontation mit ihrer Familie im Kontext der Gerichtsverhandlung könne das fragile psychische Gleichgewicht der Klägerin so sehr gefährden, dass eine schwere psychische Dekompensation bis hin zum Suizid zu befürchten wäre. [...]

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung des Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg. Die Klägerin hat Anspruch auf Anerkennung einer „Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung“ nach dem OEG und Gewährung von Versorgung nach einem GdS von 70 gemäß §§ 1 Abs 1, 10 a Abs 1 Satz 1 OEG in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und Absatz 2 BVG. [...] Der Senat ist [...] davon überzeugt, dass die Klägerin Opfer einer Gewalttat geworden ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG, wer infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat.

Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für eine soziale Entschädigung nach dem OEG, zu denen das Vorliegen eines rechtswidrigen Angriffs im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG zählt, müssen grundsätzlich erwiesen sein, das heißt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bzw. mit einem so hohen Grad der Wahrscheinlichkeit feststehen, dass kein vernünftiger Zweifel mehr besteht. Ein Nachweis in diesem Sinne liegt nicht vor. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Sachverständigen v. J. bestehen Zweifel, ob die Klägerin Opfer einer Gewalttat geworden ist oder ob eine soziale Verwahrlosung vorgelegen hat. Ein Erlebnishintergrund kann mit aussagepsychologischer Methodik nicht belegt werden.

Im vorliegenden Fall kommt der Klägerin jedoch der abgesenkte Beweismaßstab des § 6 Abs. 3 OEG in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (KOVVfG) zugute. Nach Satz 1 dieser Vorschrift sind die Angaben des Antragstellers, die sich auf mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, der Entscheidung zugrunde zu legen, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu

beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verloren gegangen sind und die Angaben glaubhaft erscheinen.

Diese Vorschrift, die auch im gerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, greift nicht nur beim Verlust von Unterlagen, sondern in analoger Anwendung ebenfalls dann ein, wenn andere Beweismittel wie zum Beispiel Zeugen nicht zur Verfügung stehen. Sie soll die Beweisnot von Verbrechensoffern lindern, wenn die Tat ohne Zeugen geschieht und sich der Täter seiner Feststellung entzieht (BSG, Urteil vom 31.05.1989 – 9 RVG 3/89). Liegen dagegen Beweismittel vor oder ist die Vernehmung von Zeugen möglich, kann die Beweiserleichterung des § 15 KOVfG nicht angewendet werden, weil diese Norm gerade das Fehlen von Beweismitteln voraussetzt.

§ 15 KOVfG ist jedoch auch dann anzuwenden, wenn Beweismittel zwar zur Verfügung stehen, die Erhebung dieser Beweise aber für das Verbrechensoffer unzumutbar ist. Auch dies dient der Linderung der Beweisnot von Verbrechensoffern. Zwar normiert § 103 SGG die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen. Hierzu gehört auch die Vernehmung von Zeugen. Für die Frage, ob ein hinreichender Grund für eine unterlassene Beweiserhebung (Zeugenvernehmung) vorliegt, kommt es darauf an, ob das Gericht objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt zu dem von dem betreffenden Beweisantrag erfassten Punkt weiter aufzuklären, ob es sich also zur beantragten Beweiserhebung hätte gedrängt füllen müssen (ständige Rechtsprechung, vergleiche zum Beispiel BSG SozR 1500 § 160 Nr. 5).

Im vorliegenden Verfahren weist der Dipl.-Psychologe J... für den Senat überzeugend darauf hin, dass eine Vernehmung der Geschwister und der Eltern als Zeugen für die Klägerin mit schwersten gesundheitlichen Problemen verbunden ist. Der Sachverständige Prof. Dr. K... legt in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 02.05.2012 dar, dass aus ärztlich-psychotherapeutischer Sicht von einer Befragung der genannten Zeugen zum Schutze der Gesundheit der Klägerin dringend abzuraten ist. Dies gelte sowohl für eine Befragung in Anwesenheit als auch in Abwesenheit der Klägerin. Eine Konfrontation mit ihrer Familie im Kontext der Gerichtsverhandlung könnte das fragile psychische Gleichgewicht der Patientin so sehr gefährden, dass eine schwere psychische Dekompensation bis hin zum Suizid zu befürchten wäre. Das Gleiche gilt auch für eine Vernehmung der Zeugen in Abwesenheit der Klägerin, da in diesem Falle eine Konfrontation der Klägerin mit ihren Familienangehörigen auch außerhalb des Gerichtes zu befürchten wäre. Dieser Begegnung ist die Klägerin aufgrund ihres labilen Gesundheitszustandes nicht gewachsen.

Aufgrund dieser Situation hält sich der Senat nicht für gedrängt, eine Zeugenvernehmung vorzunehmen. Zwar muss das Gericht von allen Ermittlungsmöglichkeiten, die vernünftigerweise zur Verfügung stehen, Gebrauch machen, insbesondere bevor es eine Entscheidung zur Beweiserleichterung trifft. Eine Zeugenvernehmung steht indessen dann nicht vernünftigerweise zur Verfügung, wenn diese zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Opfers führt. Einen Beweisantrag, den der Beklagte in der letzten mündlichen Verhandlung ausdrücklich nicht mehr gestellt hat, darf das Gericht zwar nur dann ablehnen, wenn es aus seiner rechtlichen Sicht auf die ungeklärte Tatsache nicht ankommt, wenn diese Tatsache als wahr unterstellt werden kann oder wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder unerreichbar ist, wenn die behauptete Tatsache oder ihr Fehlen bereits erwiesen oder wenn die Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist (vergleiche BSG SozR 4 – 1500 § 160 Nr. 12 Rn 10). Eine Zeugenvernehmung, die nach überzeugenden Darlegungen verschiedener Sachverständiger zu einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung der Klägerin führt, überschreitet die Pflicht zur Amtsermittlung und muss deshalb unterbleiben.

Da somit weitere Beweismittel ohne Verschulden der Klägerin nicht zur Verfügung stehen, reicht gemäß § 15 KOVfG eine Glaubhaftmachung des sexuellen Missbrauchs zur Feststellung eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs aus. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist. Glaubhaftmachung bedeutet danach mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Es genügt die „gute Möglichkeit“, dass der entscheidungserhebliche Vorgang sich so zugetragen hat, wie behauptet wird. Es muss also mehr für als gegen den behaupteten Sachverhalt sprechen. Dabei sind gewisse noch verbleibende Zweifel unschädlich (vergleiche BSG SozR 3 – § 3900, § 15 Nr. 4).

Nach der insoweit erforderlichen Gesamtwürdigung aller Umstände hält es der Senat für glaubhaft, dass die Klägerin in ihrer Kindheit Opfer sexueller Misshandlungen und einer Gewalttat im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG geworden ist. Dies hat das Sozialgericht im angefochtenen Urteil bereits ausführlich und zutreffend dargelegt. [...]

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Gutachten der Dipl.-Psychologin v... J... vom 05.04.2011. Zwar konnte die Sachverständige einen Erlebnishintergrund mit aussagepsychologischen Methoden nicht belegen. Sie führt aber aus, dass eine

echte Erlebnisbasis nicht ausgeschlossen ist. Die Sachverständige wendet zwar die Grundsätze des BGH für eine aussagenpsychologische Begutachtung an (vergleiche Urteil des BGH vom 30.07.1999 Aktenzeichen: 1 STR 618/98). Dieses Urteil beschäftigt sich indessen mit einem strafrechtlichen Sachverhalt.

Im Strafrecht muss das Gericht die volle Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten oder von dem Bestehen unmittelbar entscheidungserheblicher Tatsachen gewinnen. Verbleiben Zweifel, führt dies zu der für den Angeklagten jeweils günstigen Rechtsfolge. Es dürfen also keine Zweifel verbleiben. Im Rahmen der Glaubhaftmachung einer Tatsache im Sinne des § 15 KOVfG sind jedoch gewisse noch verbleibende Zweifel unschädlich (vergleiche BSG Soz R 3 – § 3900, § 15 Nr. 4). In diesem Sinne ist der sexuelle Missbrauch der Klägerin glaubhaft gemacht.

Verlangt man allerdings für die Glaubhaftung ebenfalls die Beachtung der vom BGH aufgestellten Grundsätze – also ein aussagenpsychologisches Gutachten – wäre nach der Überzeugung des Senats der sexuelle Missbrauch nicht glaubhaft gemacht. Dies ergibt sich aus dem Gutachten der Sachverständigen v... J.... Der Senat hält indessen für die Glaubhaftmachung im Opferentschädigungsrecht ein psychosomatisches Gutachten für geeigneter. Dies ergibt sich insbesondere aus der ergänzenden Stellungnahme von Prof. Dr. K... vom 02.05.2012. Der Sachverständige weist zutreffend darauf hin, dass die Anwendung aussagenpsychologischer Methoden fragwürdig ist, wenn es um die Beurteilung von Traumabetroffenen geht.

Prof. Dr. K... führt aus, dass die Aussage der Klägerin, Opfer von sexueller Misshandlung in ihrer Kindheit geworden zu sein, in ihrem Kern glaubhaft ist. Ein starkes Kriterium hierfür ist die in der Untersuchungssituation bei der Traumaskilderung beobachtbare vegetative Symptomatik einschließlich der auch objektiven messbaren Blutdrucksteigerung. In Teilen der Literatur wird in dieser bei der Exploration beobachtbaren psychophysiologischen Reaktion das einzig valide Kriterium für das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung gesehen. Andere Autoren halten diese Auffassung für zu streng, aber gerade dieses strenge Kriterium wird von der Klägerin erfüllt. Hinzu kommt, dass die Klägerin seit über 17 Jahren in Therapien immer wieder Symptome in vergleichbarer Weise geschildert hat. Dies geht aus den Berichten der behandelnden Therapeuten hervor. Die ersten Schilderungen datieren [...] auf einen Zeitpunkt etwa zehn Jahre bevor erstmals ein Entschädigungsanspruch gestellt wurde. Etwaige finanzielle Interessen können damals nicht Motiv für die Beschwerdeschilderung gewesen sein. Hinzu kommt, dass im Bereich Psychotraumatologie sehr erfahrene ärztliche und psychologische Psychotherapeuten (Dr. J..., Diplom-Psychologe B...) die Angaben der Klägerin nicht in Zweifel gezogen haben.

In der klinischen Erfahrung kommt es zwar vor, dass Patienten unglaubliche Beschwerdeschilderungen machen und dass im Rahmen einer Wahnsymptomatik ein Missbrauchsverdacht ausgesprochen wird oder bei einer histrionischen Persönlichkeitsstörung entsprechende Ereignisse dramatisierend überbewertet werden. In diesen Fällen würde ein erfahrener Arzt dies im Befundbericht vermerken und auch eine andere Diagnose stellen. Auch dies führt Prof. Dr. K... überzeugend aus. Im Falle der Klägerin wurde von keinem der Ärzte auch nur der Verdacht einer anderen Diagnose geäußert. Die Diskrepanz des Gutachtens von Prof. Dr. K... zu dem Gutachten von Frau v... J... erklärt sich durch die Unterschiedlichkeit der verwendeten Kriterien und Erhebungsmethoden. Wie bereits dargelegt, sind für die Glaubhaftmachung im Sinne des § 15 KOVfG nicht die strengen Voraussetzungen des oben genannten BGH-Urteils (Null-Hypothese) heranzuziehen. Die klinischpsychosomatische Begutachtung ist in Fällen der Begutachtung von Traumaopfern aussagekräftiger als das aussagenpsychologische Vorgehen der Sachverständigen v... J.... Nach alledem ist ein sexueller Missbrauch der Klägerin glaubhaft gemacht.

Dieser sexuelle Missbrauch ist auch ursächlich für die „Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung“ zu deren Anerkennung das Sozialgericht den Beklagten verurteilt hat. [...] Es mag zwar zutreffen, dass die Klägerin im Laufe ihres Lebens verschiedene weitere Traumatisierungen erlitten hat, wie etwa Partnerschaftskonflikte und Gewalttaten in ihrer Ehe.

Im sozialen Entschädigungsrecht gilt die Kausalitätstheorie der „wesentlichen Bedingung“. Als Ursache sind unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes nur die Bedingungen anzusehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben, also annähernd gleichwertig sind. Kommt einer Bedingung eine überwiegende Bedeutung zu, so ist sie allein die wesentliche Bedingung. Im vorliegenden Fall ist nicht erkennbar, dass eine andere Traumatisierung oder eine andere Ursache eine überwiegende Bedeutung für die psychische Störung der Klägerin hat. Der sexuelle Missbrauch in der Kindheit war deshalb wesentliche Bedingung. Hierauf weist auch der Sachverständige Prof. Dr. K... hin.

Der auf die Gewalttat zurückzuführende GdS ist nicht mit weniger als 70 zu bewerten. Nach der Versorgungsmedizinverordnung in Verbindung mit den

versorgungsmedizinischen Grundsätzen (Teil B Ziffer 3.7) sind stärker behindernde Störungen mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit mit einem GdS von 30 bis 40 einzuschätzen. Schwere Störungen (zum Beispiel eine schwere Zwangskrankheit) mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten bedingen einen GdB von 50 bis 70. Bei der Klägerin ist – worauf der Sachverständige Prof. Dr. K... hinweist – zumindest von mittelgradigen Anpassungsschwierigkeiten auszugehen.

Die Klägerin ist infolge ihrer psychischen Beeinträchtigung nicht mehr berufstätig, kann keine näheren sozialen Kontakte knüpfen und ist in ihrer Erlebnis- und Genussfähigkeit massiv eingeschränkt. Die größte Zeit ihres Lebens verbringt sie immer noch unter massiven Ängsten. Der Senat hat keine Veranlassung an den Ausführungen von Prof. Dr. K... zu zweifeln. Ob ein höherer GdS in Betracht kommt, ist vorliegend nicht zu prüfen, da lediglich der Beklagte Berufung eingelegt hat. [...]

Die Revision wird zur Frage der Anwendbarkeit des § 15 KOVVG bei einer möglichen, dem Gewaltopfer aber nicht zumutbaren, Zeugenvernehmung sowie zu der Frage, ob auch für die Glaubhaftmachung i.S.d. § 15 KOVVG ein aussagepsychologisches Gutachten zu fordern ist, gem. § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Hinweis der Redaktion:

Das Bundessozialgericht hat die Revision des Beklagten mit Beschluss vom 23.04.2013 (B 9 V 4/12 R) als unzulässig verworfen. Der Beklagte vermochte nicht ausreichend vorzutragen, weshalb das LSG die Vorschrift des § 15 KOVVG zu Unrecht herangezogen oder in ihrem Regelungsgehalt verkannt habe. Auch war nicht dargetan, inwiefern die berufsgerichtliche Beweiswürdigung verfahrensfehlerhaft gewesen sein sollte.

Der durch ihre Eltern vielfach traumatisierten Klägerin wird hier eine Beweiserleichterung zugestanden, die sich aus dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (KOVVG) herleitet, das der Situation Rechnung tragen soll, dass für im Krieg erlittene Traumata oftmals keine eindeutigen Sach- und Zeugenbeweise zur Verfügung stehen. Überzeugend wird hier argumentiert, dass derartige Beweise auch dann nicht zur Verfügung stehen, wenn die Beweiserhebung als solche eine erhebliche Gefahr für das Opfer der Straftat zur Folge hätte.

Während die in der Methodik der Aussagepsychologie geschulte Psychologin in ihrem Gutachten zu der Schlussfolgerung kommt, im Sinne der „Nullhypothese“ lasse sich nicht nachweisen, dass die Klä-

gerin Opfer einer Straftat geworden sei (s. dazu Burgsmüller in STREIT 2/2010, S. 51 ff.), bezieht sich das Gericht auf die Erkenntnisse des in der Traumatherapie geschulten, klinisch-psychosomatisch argumentierenden Gutachters, der die Beschwerdesymptomatik eindeutig auf Straftaten, wie sie die Klägerin bezeichnet hat, zurückführen konnte. Das LSG hebt hervor, dass die vom BGH entwickelten Grundsätze für die Beweisführung in Strafverfahren nicht auf ein sozialgerichtliches Verfahren nach dem OEG übertragen werden können.

Es wäre zu wünschen, dass sich auch Familiengerichte diese Argumentation des LSG zu eigen machen. Wenn ein Strafverfahren gegen einen Täter, der Sorge- oder Umgangsrechte geltend macht, an der „Nullhypothese“ gescheitert ist, darf das Familiengericht dies nicht als Beweis der Unschuld interpretieren. Vielmehr sollte durch eine klinisch-psychosomatische Begutachtung eruiert werden, ob das Kind und/oder die Mutter mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Täter traumatisiert worden ist und ob eine Begegnung mit dem Täter ein Gefährdungsrisiko beinhaltet. Im Zweifelsfall sollte vorrangig die körperliche, sexuelle und psychische Integrität der mutmaßlichen Opfer geschützt werden.

Auch der hier folgende Beschluss des VG Regensburg zum Aufenthaltsrecht einer Ausländerin, die sich nach kurzer Ehezeit wegen Misshandlungen von ihrem Mann trennt, macht deutlich, dass die Einstellung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nicht als Beleg gewertet werden darf, es habe keine massive Verletzung von Persönlichkeitsrechten gegeben.